

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbandes Schwanfeld

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl S. 70) erlässt der Schulverband Schwanfeld zur Satzung für die Benutzung und den Betrieb der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbands Schwanfeld folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Schulverband erhebt für die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung unberührt bleibt die Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der derjenige, der die Einrichtungen des Schulverbandes benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Leistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Einrichtungen und Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Bei vom Nutzer verschuldetem Ausfall von Nutzungszeiten besteht kein Recht auf Erstattung oder Erlass der Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren, die sich aufgrund dieser Gebührensatzung errechnen, sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für Vereine der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes (nachfolgend: Mitgliedsgemeinden) bzw. für Nutzer, die nicht Vereine von Mitgliedsgemeinden sind (nachfolgend: Auswärtige):

Raum	Raum Einzelbelegung / Nutzungsgebühr pro Stunde		Tagespauschale ab 8 Stunden	
	Mitglieds- gemeinden	Auswärtige	Mitglieds- gemeinden	Auswärtige
Schulturnhalle	10,00 €	18,00 €	-----	-----
Schulaula mit Küchenbenutzung	15,00 €	25,00 €	150,00 €	250,00
Schulaula ohne Küchenbenutzung	12,00 €	20,00 €	120,00 €	200,00
Klassenzimmer	Nur Dauernutzung:		325,00 €/Monat	

(2) Folgende Institutionen sollen nach dieser Satzung wie Vereine der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes behandelt werden:

Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes, Pfarrgemeinden

(3) Bei mehrtägigen Nutzungen zählen die Tage des Aufbaus und des Abbaus insgesamt als ein Nutzungstag/eine Tagespauschale.

§ 5 Ausnahmen

Im Einzelfall können vom Schulverband Schwanfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schwanfeld, den 14.12.2022

Lisa Krein
Schulverbandsvorsitzende